

Statuten



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen SKUGRA "Academy-Club" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Geschäftssitz des Präsidenten.

Art. 3

- Zweck**
1. Der Verein bezweckt die Koordination und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
 2. Namentlich bezweckt der Verein:
 - Die Förderung der Weiterbildung von Unternehmern und Kadern der graphischen Industrie
 - Die Pflege der gemeinsamen Interessen der ehemaligen SKUGRA-SEGRA-Absolventen
 - Die Vertretung der SKUGRA-SEGRA-Absolventen gegenüber den Verbänden und der Öffentlichkeit.
 3. Der Verein kann sich an Organisationen beteiligen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird von diesem bestätigt und an der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 6

Gönner Der Verein kann Gönnermitglieder aufnehmen, welche auch juristische Personen sein können.

Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 7

Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und gilt auf Ende eines Geschäftsjahres.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist in vollem Umfang zu entrichten.

Art. 8

Ausschluss Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht nötig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Organe Die Organe des Vereins sind

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

A. Hauptversammlung

Art. 10

Mitglieder Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins gem. Art. 4 hievor.

Gönnermitglieder können an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen

Art. 11

Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens fünf Tage nach Erhalt der Einladung einzureichen.

2. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes unter Beachtung einer mindestens 2-wöchigen Einberufungsfrist und unter Bekanntgabe der Traktanden statt

- a. wenn es der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren als nötig erachten,
- b. wenn 1/10 der Mitglieder gem. Ziff. 4.1 hievordies verlangen.
- 3. Anstelle der ordentlichen Hauptversammlung kann die schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Vereins treten. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben. Die Mitglieder müssen innert 20 Tagen (Datum des Poststempels) ab Erhalt der Abstimmungsvorlage schriftlich zu den einzelnen Vorlagen ihre Stimme, beziehungsweise ihren Wahlvorschlag abgeben. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst. Ansonsten sind die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 (Hauptversammlung) der Statuten des SKUGRA Academy Club auf die schriftliche Urabstimmung sinngemäss anzuwenden.

Art. 12

Zuständigkeit der HV

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren
- h. Beschlussfassung über Anträge gem. Art. 11 hievordies
- i. Varia

Art. 13

Leitung HV

- 1. Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 14

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1. Die Hauptversammlung ist, vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 11, Ziff. 1 + 2, in jedem Fall beschlussfähig.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Präsident stimmt mit.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 15

Zusammen- setzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern
Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Aufgaben des Vor- standes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der
Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen
2. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 17

Beschluss- fassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder
anwesend ist Beschlüsse, die von einer ungenügenden Zahl von
Vorstandsmitgliedern gefasst werden, erlangen durch die schriftliche Zustimmung
der abwesenden Vorstandsmitglieder Gültigkeit.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen
Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Abstimmungen können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18

1. Für die Amtsdauer von 3 Jahren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei
Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsführung wird alljährlich geprüft. Die Revisoren erstatten der
Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 19

1. Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. freiwilligen Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen.

4. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 20

Statutenrevision Statutenrevisionen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Auflösung Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 11. November 1988 angenommen und an der Generalversammlung vom 25. Oktober 1997 sowie durch die Urabstimmungen vom 03. März 2011 und 24. März 2014 ergänzt.

Namens des Academy-Clubs

Der Präsident

Für den Vorstand

Roland Dahinden

Roger Tacheron

Felix Bitterli

Thomas Ambühl